

Februar 2007

Stellungnahme der Senatskommission für Klinische Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu den Auswirkungen des zum 1. November 2006 in Kraft getretenen Tarifvertrags für die Angestellten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L)

Der im vergangenen Jahr geschlossene Tarifvertrag für Ärzte hat zu einer deutlichen Anhebung der Arztgehälter geführt. Ausschließlich in der Forschung tätige Ärztinnen und Ärzte können zumeist nicht nach dem Ärztetarifvertrag bezahlt werden und verdienen somit deutlich weniger als ihre in der Krankenversorgung tätigen Kolleginnen und Kollegen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft weist darauf hin, dass der neue TV-L die Möglichkeit bietet, durch Gewährung von Zulagen die Verdienstunterschiede auszugleichen.

Das am 1. November 2006 an den Hochschulklinika außerhalb Berlins und Hessens in Kraft getretene Tarifrecht trägt den Erfordernissen der Klinischen Forschung nicht hinreichend Rechnung: Für die Universitätsklinika sieht der TV-L eine deutliche Ungleichbehandlung von in erster Linie patientenversorgenden Medizinerinnen und Medizinerinnen einerseits und ihren in der Forschung tätigen Kolleginnen und Kollegen vor: Die Grundvergütung eines überwiegend forschenden Nachwuchswissenschaftlers liegt dabei mit mehr als 500 Euro pro Monat deutlich unter der eines vorrangig mit der Patientenversorgung befassten Arztes. Diese Neuregelung erschwert aus Sicht der DFG-Senatskommission für Klinische Forschung den ohnehin risikoreichen Weg in eine wissenschaftliche Karriere in der Medizin, der jetzt gegenüber der Patientenversorgung auch noch finanzielle Nachteile mit sich bringt.

Die Senatskommission für Klinische Forschung fordert deshalb zu einer sachgerechten Anwendung der Möglichkeiten auf, die der neue TV-L bietet: So können Verdienstunterschiede durch die Gewährung von Zulagen ausgeglichen werden. Zusätzlich kann in vielen Bereichen der Klinischen Forschung davon ausgegangen werden, dass das für die Anwendung des günstigeren Ärztetarifrechts (TV-Ä) erforderliche Merkmal der „überwiegend patientenversorgenden Tätigkeit“ im tarifrechtlichen Sinn erfüllt ist. Bei der Finanzierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden alle Kosten übernommen, die sich aus der Umsetzung tariflicher Bestimmungen ergeben. Dies schließt auch Leistungsentgelte, Zulagen, die Vorwegnahme von Entgeltstufen etc. ein. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermuntert die Klinikverwaltungen, von diesen Entscheidungsmöglichkeiten im Sinne einer Erhaltung der Klinischen Forschung Gebrauch zu machen.